

CONSULTATIO *news*



Was darf die Finanzpolizei?

- Abschied von Günter Kozlik
- 30. September ist „Lostag“
- Tücken der All-in-Verträge

Inhalt

Nachgefragt bei Robert Schloss	S 2
Günter Kozlik †	S 3
Unternehmer klagen über „Rambo“-Aktionen Was darf die Finanzpolizei?	S 4
Den Säumigen drohen Bußgeld und „Zinsendienst“ 30. September: Dreifacher „Lostag“!	S 6
Überstundenabgeltung Die Tücken der All-in-Verträge	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Nina KOWALCZYK, Mag. Werner GÖLLNER, Mag. Katharina KOLLER, Mag. Peter KOPP, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com, BMF/Schneider, BMF/Citronenrot
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H., www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



... Robert Schloss

Österreich wählt in Kürze einen neuen Nationalrat. Was müssen der künftige Gesetzgeber bzw. die neue Regierung Ihrer Meinung nach in Sachen Steuern unbedingt ändern?

Verbesserungswürdig scheint sehr vieles. Auf jeden Fall ist der Steuerapparat effizienter zu gestalten. Wir wissen, dass Österreich im Bereich der Lohnnebenkosten im EU-Spitzenfeld liegt. Um die Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten bzw. zu verbessern, ist der Gesetzgeber gefordert, eine Entlastung des Faktors Arbeit vorzunehmen. Zu hoffen wäre, dass die notwendige Budgetsanierung im Wesentlichen ausgabenseitig realisiert wird und nicht durch neue Steuern und Abgaben.

Die Finanzpolizisten kommen immer unangemeldet. Ich kann unseren KlientInnen nur raten, sofort Kontakt mit ihrem CONSULTATIO-Betreuer aufzunehmen. Sind wir erst einmal vor Ort, stellen wir sicher, dass die Verfahrensrechte unserer Mandanten gewahrt werden. Grundsätzlich empfehle ich Kooperationsbereitschaft zu zeigen. Die Finanzpolizisten machen ja auch nur ihren Job. Leider gibt es immer wieder gesetzwidrige Aktionen – das muss man sich nicht gefallen lassen.

CONSULTATIO News setzt sich ausführlich mit den Einsätzen der Finanzpolizei auseinander. Was raten Sie einem Klienten, bei dem die Ermittlungsbeamten vor der Tür stehen?

Die Finanzpolizisten kommen immer unangemeldet. Ich kann unseren KlientInnen nur raten, sofort Kontakt mit ihrem CONSULTATIO-Betreuer aufzunehmen. Sind wir erst einmal vor Ort, stellen wir sicher, dass die Verfahrensrechte unserer Mandanten gewahrt werden. Grundsätzlich empfehle ich Kooperationsbereitschaft zu zeigen. Die Finanzpolizisten machen ja auch nur ihren Job. Leider gibt es immer wieder gesetzwidrige Aktionen – das muss man sich nicht gefallen lassen.

Die CONSULTATIO trauert um Günter Kozlik. Was bedeutet sein Tod für Sie persönlich?

Als ich vor 33 Jahren in der CONSULTATIO begann, war Günter Kozlik bereits ein unersetzlicher Teil des Unternehmens. Wie wichtig er für uns war, zeigte sich bei der großen Umstrukturierung 1994/95. Günter hat die Kanzlei damals quasi alleine geführt. Er wird gedanklich immer ein Teil von uns bleiben. Ich persönlich behalte ihn vor allem als guten Dienstgeber und Partner – man hat von ihm sehr viel lernen können – in Erinnerung. Stirbt jemand, den man so lange kennt, hinterlässt er eine große Lücke. Traurig ist, dass die Zeit seines Ruhestandes viel zu kurz war, um alle seine Träume und Ziele umsetzen zu können.

Welche privaten Pläne haben Sie fürs restliche Jahr?

Ich werde auf jeden Fall viel Zeit mit meiner Familie verbringen. In Kürze steht „Familienzuwachs“ ins Haus – wir bekommen einen jungen Schäferhund. Dies bringt für die ganze Familie neue Herausforderungen und Aufgaben. Außerdem will ich mein Golfspiel – soweit möglich – verbessern und meinen Oldtimer mehr bewegen: Dafür ist der Herbst ideal.

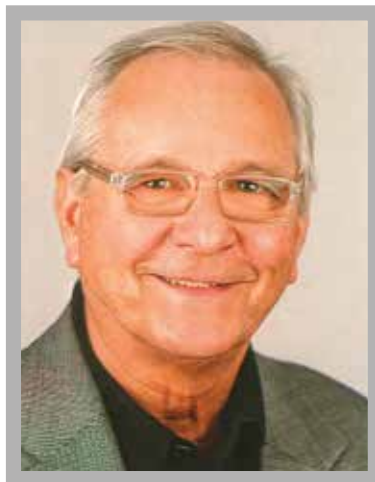
Günter Kozlik †

Die traurige Nachricht hat uns schwer getroffen. Am 24. August 2013 verstarb unser langjähriger CONSULTATIO-Partner und -Geschäftsführer Günter Kozlik nach schwerer Krankheit im 71. Lebensjahr. Seit der Gründung im Jahr 1970 hat er die Geschicke der CONSULTATIO fast vier Jahrzehnte lang maßgeblich mitbestimmt und mit unermüdlichem Einsatz zum Wohle unserer Klienten und unserer Kanzlei gewirkt.

Am 1. April 1970 beginnt die beeindruckende Karriere des damals 27-jährigen Günter Kozlik, der gerade seinen Beruf als Betriebsprüfer an den Nagel gehängt hat und bei einem jungen Steuerberater in Floridsdorf eine neue Herausforderung sucht. Er ahnt damals natürlich nicht, dass sich diese kleine Kanzlei unter seiner Leitung zu einem der führenden Beratungsunternehmen des Landes entwickeln sollte. Als sein neuer Chef, Hannes Androsch, noch im selben Jahr Österreichs jüngster Finanzminister wird, macht dies die Sache für Günter nicht gerade einfacher. 1973 wird er zum Steuerberater bestellt, erhält die Prokura und treibt den Ausbau der Kanzlei rasant voran. Es geht Schlag auf Schlag: 1974 übersiedelt man in ein eigenes Bürogebäude in der Holzmeistergasse, Ende der 1970er hat das Unternehmen schon 50 MitarbeiterInnen. Schließlich wird Günter Kozlik 1980 gemeinsam mit Gerhard Nidetzky Gesellschafter und Geschäftsführer.

Privat fährt Günter in ruhigeren Gewässern, 1981 findet er in der im Unternehmen tätigen Wirtschaftsprüferin Karin Wiesmayr die Frau fürs Leben. Beruflich hat er jedoch alle Hände voll zu tun, um die CONSULTATIO auf Kurs zu halten. Die Turbulenzen zwischen Hannes Androsch und Bruno Kreisky erfassen die Kanzlei voll – sie unbeschadet herauszuführen gelingt den Gesellschaftern nur unter größter Anstrengung. Mit seiner uneingeschränkten Loyalität zu Hannes Androsch trägt Günter Kozlik wesentlich dazu bei.

Unternehmerischen Weitblick beweist Günter, als er bereits 1989 gemeinsam mit Hannes Androsch die CONSULTATIO in die östlichen Nachbarländer führt und Tochtergesellschaften in Ungarn, Tschechien, Slowenien und der Slowakei gründet. Im Sinne einer



kontinuierlichen Weiterentwicklung des Unternehmens stimmen Günter und seine Gattin gemeinsam mit Hannes Androsch 1995 und 2006 der Erweiterung des Partnerkreises in zwei Etappen zu. Als sich Günter Kozlik 2007, nach 37 Jahren, aus der Partnerrunde in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet, hat sich die CONSULTATIO zu einem der größten österreichischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 200 MitarbeiterInnen und Standorten im In- und Ausland entwickelt. Er tut dies – wie immer, wenn es um seine Person geht – still und leise.

Charmant, humorvoll, souverän: Sein Team spricht vom perfekten Chef. Günter Kozlik war fachlich exzellent, hatte ein phänomenales Gedächtnis, war stets gelassen und vertraute seinen MitarbeiterInnen voll. Als Partner war Günter jemand, auf den man sich unbedingt verlassen konnte. Er hatte klare Grundsätze und vertrat jede gemeinsame Entscheidung uneingeschränkt. Toleranz, Großzügigkeit und Gelassenheit waren einige seiner herausragenden Merkmale, die wir so an ihm geschätzt haben. Neben seinem großartigen beruflichen Weg, der von allen diesen außergewöhnlichen Eigenschaften geprägt war, hat er aber auch nie die angenehmen Seiten des Lebens außer Acht gelassen. Sein Humor, seine Geselligkeit, seine Kunst, Geschichten zu erzählen, bleiben unvergessen.

Die MitarbeiterInnen und Partner der CONSULTATIO trauern um Günter Kozlik, dessen Lebensinhalt und Lebenswerk die CONSULTATIO war. Er hat sie maßgeblich zu dem gemacht, wofür sie heute steht. Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau Karin und den Angehörigen.

Wolfgang Zwettler im Namen der CONSULTATIO



Mag. Peter KOPP

Unternehmer klagen über „Rambo“-Aktionen Was darf die Finanzpolizei?

Steuerhinterziehung und Sozialbetrug richten enormen volkswirtschaftlichen Schaden an. Diese kriminellen Machenschaften wirksam zu bekämpfen ist ein unterstützenswertes Anliegen des österreichischen Fiskus. Fragt sich allerdings, ob das Ziel immer mit den geeigneten Mitteln verfolgt wird? Berichte über schikanöse Aktionen der neuen Finanzpolizei nehmen zu – für CONSULTATIO News Anlass, die Befugnisse der Behörde genau unter die Lupe zu nehmen.

„Unangemessen“ – so beurteilen immer mehr „amtsbehandelte“ Wirtschaftstreibende das Vorgehen der im Jahr 2011 neu geschaffenen Finanzpolizei. Die Rede ist von „überfallsartigen Kommando-Aktionen“ mitten im Vollbetrieb einer Firma. Die Beamten weisen sich nicht aus, setzen Mitarbeiter und anwesende Kunden „massiv unter Druck“. Sie geben nicht an, auf welcher Rechtsgrundlage sie agieren. Wenn der Chef abwesend ist, stört das die eifrigen Ermittler nicht, sie finden den Weg ins Büro selbst. Die Finanzpolizisten fotografieren private Tagebücher und nehmen die Unternehmergattin im Beisein ihrer kleinen Kinder „ins Kreuzverhör“. Protokolle über die Amtshandlung werden nicht verfasst oder nicht ausgehändigt. So und in ähnlicher Tonart liest sich ein Wahrnehmungsprotokoll der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, in dem Steuerberater und deren Klienten ihre Erfahrungen mit der neuen Behörde schildern. Was aber ist die Finanzpolizei, deren rüdes Vorgehen beklagt wird, eigentlich genau? Was darf sie ... und welche Rechte hat der Unternehmer, wenn die Beamten im Haus sind?



450 Ermittler ...

Die Finanzpolizei löste 2011 die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) ab, seit Juli 2013 ist sie eine selbstständige Organisationseinheit mit Sitz in Wien und Dienststellen in jedem Finanzamt in Österreich. Die „Finpol“ schreitet als Organwalter der Abgabenbehörden und – in Ausnahmefällen – auch der Gerichte ein. Derzeit sind etwa 450 Beamte im Einsatz, 150 kommen angeblich noch hinzu.

... und ihre Hauptaufgaben

Die Finanzpolizei soll die Grundlagen für die Abgabefestsetzung liefern und auch das „Einkassieren“ unterstützen. Was die Ermittler daher prüfen: Ist ein Unternehmen steuerlich überhaupt erfasst? Sind alle Einkünfte und Umsätze vollständig und korrekt erklärt? Das geschieht vornehmlich im Außeneinsatz. Man recherchiert jedoch auch in Datenbanken und kooperiert behördenübergreifend. Die wichtigsten Aufgaben kommen der „Finpol“ aber in Fragen der Beschäftigung von Dienstnehmern zu: Setzt eine Firma illegal ausländische Arbeitskräfte ein? Verstößt sie gegen Abgaben- und Schutzvorschriften? Liegen für alle angetroffenen Arbeitnehmer die arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vor? Sind alle Mitarbeiter bei der Sozialversicherung korrekt gemeldet?

Daneben deckt die Finanzpolizei auch Verletzungen der Gewerbeordnung und des Glücksspielgesetzes auf. Geht es um organisierte Schwarzarbeit und das betrügerische Hinterziehen von Sozialversicherungsbeiträgen, kommt das Strafgesetzbuch ins Spiel. Das Auto – ein „Spezialgebiet“ der Finanzpolizisten: Sie überwachen, ob alle abgabenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dazu leiten sie im Zuge von Großaktionen schon einmal den gesamten Verkehr von einer Hauptdurchzugsstraße ab, um jeden Wagen penibel zu kontrollieren. Wenn Inländer einen Wagen mit ausländischem Kennzeichen nutzen oder ein blaues Probekennzeichen auftaucht, sehen die Ermittler häufig rot.

Und schließlich treibt die „Finpol“ auch Steuerschulden ein. Dazu spürt sie versteckte Vermögenswerte auf, setzt Inkassomaßnahmen oder pfändet gar Gegenstände.

Die Befugnisse

Da sich die Finanzpolizisten als „Überwacher“ mit den unterschiedlichsten Gesetzesmaterien befassen, sind ihre Befugnisse äußerst diffus. Was die Beamten tun und welche Strafen sie verhängen dürfen, dafür sind – je nach Sachlage – die Bundesabgabenordnung, das Finanzstraf- und das Sozialbetrugsgesetz oder die Strafprozessordnung maßgeblich.

Die Maßnahmen ohne Zwangsgewalt

Vermuten die Finanzeermittler einen Verstoß gegen einschlägiges Recht, dürfen sie laut Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

- jegliche Grundstücke, Betriebsstätten und Arbeitsräume betreten,
- Wege befahren, auch wenn dies sonst untersagt ist,
- die Identität von Personen – also Name, Geburtsdatum und Anschrift – feststellen.

Außerdem sind sie im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit befugt,

- von jeder Person Auskunft über Tatsachen zu verlangen, die für die finanzpolizeiliche Arbeit wichtig sind,
- Fahrzeuge zu stoppen und diese samt mitgeführten Gütern zu überprüfen.

Unter Umständen ist es den Finanzpolizisten auch gestattet, Vollstreckungshandlungen und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Solange sie dabei als „einfache Organe“ des Finanzamts agieren, darf das aber nicht mit Zwangsgewalt geschehen!

„Gefahr im Verzug“: Festnahmen möglich

Anderes gilt, wenn die „Finpol“ im Auftrag der Finanzstrafbehörde handelt und „Gefahr im Verzug“ ist, sprich: die Einholung eines vorherigen richterlichen Beschlusses den Ermittlungserfolg gefährden oder vereiteln würde. In solchen Fällen sind die Ermittler sogar berechtigt, Festnahmen, Beschlagnahmungen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Auf Basis des Ausländerbeschäftigungsgesetzes können die Beamten, so der Verdacht auf illegale Beschäftigung besteht, in solchen Situationen stellvertretend für die Fremdenpolizei auch Ausländer festnehmen.

Welche Rechte hat der Unternehmer?

Die Befugnisse der Finanzpolizei sind zwar weitreichend. Doch auch wenn einzelne Ermittler das offenbar anders sehen: Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz hebt die von der Verfassung garantierten Grundrechte keinesfalls auf. So bleibt etwa das Hausrecht



geschützt. Damit die „Finpol“ amtshandeln darf, muss sie einen ernsthaften Grund dafür haben, Verletzungen des Abgabenrechts zu vermuten. Und: Ihre Maßnahmen haben unzweifelhaft „für Zwecke der Abgabenerhebung“ zu erfolgen.

Nur keine Panik

Wie verhält man sich nun bei einer Kontrolle durch die „Finpol“? Das Wichtigste ist: Lassen Sie sich nicht einschüchtern, zeigen Sie aber Kooperationsbereitschaft. Die Beamten müssen sich unaufgefordert ausweisen. Falls das unterbleibt: Bestehen Sie darauf, den Dienstausweis zu sehen! Und lassen Sie sich am Beginn der Amtshandlung mitteilen, auf welcher Rechtsgrundlage die Kontrolle erfolgt. Je nach Verfahren haben Sie unterschiedliche Rechte und Pflichten. Die Finanzpolizisten sind jedenfalls dazu verpflichtet, Sie über den Verfahrensablauf und die Rechtsfolgen zu belehren.

Informieren Sie die CONSULTATIO!

Sie können sich auch bei einer „Finpol“-Kontrolle durch Ihren Steuerberater vertreten lassen. Nehmen Sie diese Unterstützung unbedingt in Anspruch. Beantragen Sie gleich zu Beginn, dass die Ermittler warten, bis Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen vor Ort sind! Sollten die Finanzpolizisten sogar über einen Hausdurchsuchungsbefehl verfügen, dann haben Sie jedenfalls das Recht, vor Beginn der Amtshandlung zwei Vertrauenspersonen zuzuziehen. Grundsätzlich ist es sinnvoll, Fragen der Beamten zu beantworten und auch Einsicht in angeforderte Unterlagen zu gewähren. Dienstnehmer haben auf Verlangen ebenfalls Auskunft zu erteilen und sich auszuweisen.

Die Aussage verweigern darf, wer sich oder einen Angehörigen dadurch in Gefahr bringen würde, (abgaben-)strafbehördlich verfolgt zu werden. Stehen Sie unter gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflichten, so müssen Sie sich erst davon entbinden lassen, bevor Sie den Ermittlern Antwort geben. Niemand kann Sie dazu zwingen, Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren. Das Ergebnis der Amtshandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Lesen Sie sich dieses Dokument sorgfältig durch, fordern Sie eventuell Korrekturen ein und lassen Sie sich eine Kopie aushändigen.



Mag. Katharina KOLLER, BSc

Den Säumigen drohen Bußgeld und „Zinsendienst“

30. September: Dreifacher „Lostag“!

Den Jahresabschluss 2012 beim Firmenbuch offenlegen, Vorauszahlungen herabsetzen lassen und genaue Prognosen anstellen, um Anspruchszinsen zu vermeiden: Das alles sollten Sie in den wenigen Tagen bis zum Monatsende noch erledigt haben. Ansonsten bitten nämlich der Fiskus und das Firmenbuchgericht ordentlich zur Kasse ...

Firmenbuch: Fallfrist fürs Einreichen endet

Eine Gesellschaft muss ihren Jahresabschluss binnen neun Monaten ab dem Bilanzstichtag beim zuständigen Firmenbuchgericht offenlegen. So der 31. Dezember 2012 der Regelbilanzstichtag ist, endet die Frist daher am 30. September 2013. Die Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) sowie GmbH & Co KGs, deren einziger voll haftender Gesellschafter eine GmbH ist, haben also zeitgerecht für die Offenlegung zu sorgen. Die Meldefrist nicht einzuhalten kommt so richtig teuer: Pro Geschäftsführer und Gesellschaft setzt es mindestens EUR 700,- Buße. Hat eine

GmbH beispielsweise zwei Geschäftsführer, macht die Zwangsstrafe also zumindest EUR 2.100,- aus:

Denn für die Kapitalgesellschaft selbst sind ebenso EUR 700,- fällig wie für jeden der beiden Manager. Das Gericht bestraft zudem ohne jede Vorwarnung. Sorgen Sie deshalb für eine fristgerechte Offenlegung, indem Sie Ihre Unterlagen so rasch wie möglich an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen übergeben.

Achtung: Die Festsetzung der Zwangsstrafen liegt nicht im Ermessen des Firmenbuchgerichts – sie sind

zwingend vorgeschrieben! Reichen Sie den Jahresabschluss trotz Strafe weiterhin nicht ein, werden alle zwei Monate erhöhte Strafbeträge fällig.

Steuervorauszahlungen 2013 herabsetzen lassen?

Von Ihrem jüngsten Steuerbescheid hängt ab, wie viel Einkommen- und Körperschaftsteuer Sie der Fiskus vorauszahlen lässt. Falls Sie heuer mit weniger Gewinn als in den Vorjahren rechnen, können Sie bis spätestens 30. September 2013 einen Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlung für dieses Jahr einbringen. Darin ist der Finanz auch bekannt zu geben, wie hoch Ihr Einkommen 2013 voraussichtlich sein wird. Bei dieser Prognoserechnung dürfen Sie sämtliche steuerlichen Begünstigungen berücksichtigen – insbesondere den 13%igen Gewinnfreibetrag. Bitte kontaktieren Sie auch in diesem Zusammenhang sehr schnell Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Anspruchsverzinsung: Mit Oktober läuft der Zinsen-Taxameter

Liegt Ihr Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr 2012 noch nicht vor? Dann rechnen Sie zumindest aus, ob Sie mit einer Nachzahlung oder mit einer Gutschrift zu rechnen haben. Denn ab 1. Oktober 2013 beginnt die sogenannte Anspruchsverzinsung zu laufen, sprich: Ergibt die Veranlagung 2012 eine Nachforderung, weil Ihre seinerzeitigen Vorauszahlungen zu niedrig waren, so wird diese für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum Bescheiddatum verzinst (maximal 48 Monate). Wer hingegen zu viel vorausbezahlt hat, darf sich über Zinsen für die Gutschrift freuen.

Der Zinssatz beträgt derzeit sowohl für Nachforderungen als auch für Gutschriften erträgliche 1,88 %. Wenn Sie Ihrem Finanzamt jetzt von sich aus eine Anzahlung in der Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld überweisen, können Sie Nachforderungszinsen vermeiden. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen berechnen für Sie den Nachzahlungsbetrag und sagen Ihnen, wie's geht. Aber auch das sollten Sie noch schnell vor dem dreifachen „Lostag“ in die Wege leiten!





Mag. Werner GÖLLNER

Überstundenabgeltung Die Tücken der All-in-Verträge

Die Zahlen der Statistik Austria sprechen eine klare Sprache: Mehr als 500.000 Österreicher sind inzwischen mittels All-in-Vereinbarung beschäftigt. Jede zweite Führungskraft, jeder fünfte Vollzeitbeschäftigte und jeder zehnte Hilfsarbeiter bekommen auf diese Art Überstunden bezahlt. Doch das Modell hält einige Fallstricke bereit ... auch für Arbeitgeber!

All-in-Vereinbarungen: ein arbeitsrechtliches Thema, das heftig polarisiert! Arbeitgebervertretungen sehen in solchen Verträgen Vorteile – Gewerkschaften und AK wollen sie hingegen nur bei Führungskräften dulden. Bei leitenden Angestellten gibt es wenig Probleme mit „All-ins“: AG-Vorstände, GmbH-Geschäftsführer und Prokuristen einer Personengesellschaft sind vom Arbeitszeitgesetz (und häufig auch vom Kollektivvertrag) nicht erfasst. Anders ist das hingegen bei „kleinen“ Angestellten und Arbeitern. Immer wieder werden die CONSULTATIO-BeraterInnen daher mit Fragen zu Inklusiv-Verträgen konfrontiert. Die wichtigsten Antworten finden Sie im Folgenden zusammengefasst.

All-in-Vereinbarung versus Überstundenpauschale

Im Gegensatz zur Pauschale, bei der eine konkrete Überstundenleistung vereinbart ist, dient bei einer All-in-Vereinbarung die Überzahlung auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn zur Abdeckung einer unbestimmten Mehrleistung.

Was ist im Dienstvertrag zu berücksichtigen?

Vor Gericht haben All-in-Klauseln nur dann Bestand, wenn der Arbeitnehmer klar erkennen kann: Diesen Teil vom Gehalt bekomme ich für die Normalarbeitszeit, jenen für meine Überstunden. Im Dienstvertrag muss daher nicht nur das Gehalt ersichtlich sein, sondern auch die kollektivvertragliche Einstufung und der dafür gebührende Mindestlohn.

Ist eine jährliche Deckungsprüfung durchzuführen?

Ja! Als Dienstgeber haben Sie zu prüfen, ob mit der KV-Überzahlung auch tatsächlich alle geleisteten Überstunden abgegolten sind. Denn mit einem „All-in“ darf der Dienstnehmer nicht schlechter aussteigen als mit einer Abrechnung seiner Überstunden. Ergibt der Vergleich, dass dies der Fall war, ist dem Arbeitnehmer die Differenz nachzuzahlen! Wenn die Deckungsprüfung unterbleibt, gilt der Anspruch auf Abgeltung allfälliger Überstunden als vom Arbeit-



nehmer gestundet. Er kann sich sein Geld also später zurückholen, selbst wenn eine Verfallsklausel vereinbart wurde.

Müssen Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden?

Ja! Weder Überstundenpauschale noch All-in-Klausel ändern etwas an der gesetzlichen Pflicht, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen.

Lassen sich steuerfreie Überstundenzuschläge berücksichtigen?

Ja! Seit 2006 gestattet es die Finanz, steuerfreie Zuschläge bei All-in-Verträgen zu berücksichtigen. Für deren Berechnung ist eine monatliche Leistung von 20 Stunden anzunehmen. Um die zehn steuerfreien Überstundenzuschläge herauszuschälen, schreibt das Gesetz einen Stundenteiler von 203 verbindlich vor – im Gegensatz zur Deckungsprüfung, bei der es den Überstundenteiler laut KV sowie allfällige höhere Zuschlagssätze zwingend zu berücksichtigen gilt.

Falsche Formulierungen, keine Deckungsprüfungen, falsch berechnete steuerfreie Zuschläge ... Im schlimmsten Fall drohen Ihnen hohe Nachforderungen seitens Ihrer Dienstnehmer oder der Finanz. Vermeiden Sie daher solche Fehler – Ihr CONSULTATIO-Berater-Team hilft Ihnen dabei!

INTERN

CONSULTATIO-Ausblick Seminar: Steuer-Update 2013



Wie lassen sich noch heuer wirkungsvoll Steuern sparen? Welche wichtigen Neuerungen gab's zuletzt im Abgabenrecht? Diese und andere wichtige Fragen beantworten Ihnen unsere CONSULTATIO-ExpertInnen beim „Steuer-Update-2013“ am Montag, dem 18. November 2013. Nach den harten Fakten laden wir Sie herzlich zum gemütlichen Get-Together. Selbstverständlich stehen die CONSULTATIO-BeraterInnen auch noch für vertiefende Diskussionen zur Verfügung.

Ort: Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien. **Zeit:** ab 16.30 Uhr, Beginn „Steuer-Update“ 17.00 Uhr.

Anmeldung: telefonisch unter 01/27775-277 oder via E-Mail: anmeldung@consultatio.at. Der Besuch ist für KlientInnen und deren Begleitung kostenlos!



CONSULTATIO-Rückblick Starker Auftritt beim Business-Run

15 LäuferInnen in fünf Teams, 4,1 km Distanz und lauter gute Ergebnisse ... Die CONSULTATIO-„Delegation“ präsentierte sich auch beim heurigen Business-Run in Höchstform. Zuerst mit Energie und sportlichem Ehrgeiz den Wettkampf bestreiten, dann gemeinsam die leeren Batterien wieder auffüllen und gespannt auf die Ergebnislisten warten: So

lautet das Motto für den jährlichen Lauf-Auftritt. Im Übrigen sind körperliche Fitness und ein starker Teamgeist die beste gute Grundlage für exzellente Beratungsleistungen ...

SEPA-Seminar gut besucht

Wie der „Europäische Zahlungsverkehr Neu“ zu meistern ist und welche Vorbereitungen unbedingt notwendig sind – darüber informierten am 24. Juni 2013 die CONSULTATIO-ExpertInnen und Josef Deutenhauser von der Raiffeisen-Landesbank Wien. Die zahlreich erschienenen KlientInnen bekamen den Rat, die SEPA-Umstellung nicht zu unterschätzen: „Wer am 1.2.2014 eine Überweisung tätigen will, muss SEPA-fit sein. Damit Lastschriftzüge und Zahlungen von Unternehmen nicht ins Stocken geraten, sind rechtzeitig Vorbereitungen auf die Umstellung zum neuen europäischen Zahlungsverkehrssystem zu treffen.“ Sie konnten bei der Veranstaltung nicht dabei sein und haben Fragen zum neuen Zahlungsverkehr? Kontaktieren Sie bitte Ihren CONSULTATIO-Berater.



CONSULTATIO Steuernuss

Gold-Marie ist Obfrau eines gemeinnützigen Kulturvereines. Das Vereinsbudget wurde in den Vorjahren regelmäßig mit Einnahmen aus kleinen Vereinsfesten aufgebessert. Die Gewinne blieben immer knapp unter dem Freibetrag von EUR 7.300,-. Weil heuer das zehnjährige Vereinsjubiläum ansteht, veranstaltet Gold-Marie zusätzlich ein hochkarätiges Fundraising-Dinner. Nach Abzug aller Taxes verbleibt 2013 ein steuerlicher Gewinn von EUR 10.000,-. Gold-Marie fürchtet nun, dass der Verein vom Fiskus zur Kasse gebeten wird. Wie viel muss sie für die Körperschaftsteuer zur Seite legen?

- a. EUR 2.500,-
(25% des Gewinnes)
- b. EUR 675,-
(nur der EUR 7.300,- übersteigende Betrag ist steuerpflichtig)
- c. EUR 0,- (der Gewinn ist zur Gänze steuerfrei)

Die richtige Antwort lautet c. Ein Fundraising-Dinner eines gemeinnützigen Vereines gilt als sogenannter entbehrlicher Hilfsbetrieb. Ein Teil der Einnahmen kann als steuerfreie Spende angesehen werden. Auch für die Ermittlung der Ausgaben gibt es Pauschalregelungen. Der dann noch verbleibende Gewinn unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuerpflicht. Ab der Veranlagung 2013 wurde allerdings der Gemeinnützigkeitsfreibetrag (§ 23 KStG) von EUR 7.300,- auf EUR 10.000,- erhöht. Gold Marie kann also den gesamten Gewinn steuerfrei für den Verein verwenden.